

25.06.2014

Neudruck

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen – BauGB-AG NRW –

A. Problem und Regelungsbedarf

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat sich in den zurückliegenden Legislaturperioden immer wieder mit den konkreten Fragestellungen und Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft auseinandergesetzt.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft schreitet weiter voran. Während es im Jahr 1991 in Nordrhein-Westfalen noch 60 912 landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mehr als 5 Hektar gab, verzeichnete die amtliche Statistik für das Jahr 2010 (aktuellere Daten liegen nicht vor) nur noch 35 750 Betriebe.

Die betroffenen Eigentümer stehen nach der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung vor der Frage, wie die leerstehenden und ungenutzten Gebäude zukünftig genutzt werden können. Ein Hindernis für eine denkbare Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden im Außenbereich ist die Sieben-Jahres-Frist.

Demnach ist die Nutzungsänderung eines Gebäudes im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, das einem ehemals landwirtschaftlichen Betrieb diente, nur möglich, wenn zwischen der Aufgabe der bisher privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung und der geplanten Nutzungsänderung ein Zeitraum von weniger als sieben Jahren liegt.

Datum des Originals: 24.06.2014/Ausgegeben: 01.07.2014 (26.06.2014)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Bundesgesetzgeber hat angesichts des Strukturwandels in der Landwirtschaft den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, selbst landesrechtlich über die zeitweise Aussetzung der Sieben-Jahres-Frist zu entscheiden.

Erstmals hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 17. Dezember 2003 von der Ermächtigungsregelung im Baugesetzbuch Gebrauch gemacht und die sogenannte Sieben-Jahres-Frist ausgesetzt (GV. NRW 2003. Nr. 57. S. 784). In der 14. Wahlperiode hat der Landtag sowohl im Jahr 2005 (GV. NRW 2005. Nr. 45. S. 952) wie auch im Jahr 2009 (GV. NRW 2009. Nr. 9. S. 186-187) die Länderermächtigung des Baugesetzbuches genutzt. Das derzeit geltende Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen, das der Landtag am 18. März 2009 beschlossen hat, tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Damit endet die Aussetzung der Sieben-Jahres-Frist.

B. Lösung

Das Land greift erneut auf die Ermächtigungsregelung des § 245b BauGB (Überleitungsvorschriften für Bauen im Außenbereich) zurück und ermöglicht eine dauerhafte Aussetzung der Sieben-Jahres-Frist.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

F. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

G. Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H. Befristung

Das geltende Gesetz sieht bisher keine Berichtspflicht vor. Mit diesem Gesetzentwurf wird eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2019 verwirklicht. Danach ist alle fünf Jahre ein Bericht vorzulegen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)

§ 1

Die Sieben-Jahres-Frist nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Baugesetzbuches (BauGB) ist als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Änderung der Nutzung eines Gebäudes einer Hofstelle im Außenbereich nicht anzuwenden.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2019 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW vom 15. Dezember 2005 außer Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Es wird ein § 3 eingefügt:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Angesichts des weiter voranschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft kann es auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Hofstellen zu Leerstand und Verfall von nicht mehr benötigten Gebäuden kommen.

Um die Wohn- und Lebensqualität des ländlichen Raumes zu erhalten, ist es wünschenswert, dass landwirtschaftliche Gebäude erhalten werden, bevor sie verfallen. Die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz wird bisher auch im NRW-Programm „Ländlicher Raum“ als Maßnahme der Dorferneuerung gefördert. Der vor wenigen Tagen von der Landesregierung vorgelegte Entwurf für das NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014 bis 2020“ sieht eine Fortsetzung dieser Förderpraxis vor. Denn die Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude für Wohn- und Gewerbeziecke leistet einen wichtigen Beitrag, weitere Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit einhergehende weitere Versiegelung von Flächen zu vermindern.

Mit der dauerhaften Aussetzung der Sieben-Jahres-Frist soll der Strukturwandel in der Landwirtschaft erleichtert bzw. unterstützt werden. Es gibt - zumindest derzeit - keinen Grund, die Sieben-Jahres-Frist wieder in Kraft zu setzen. Die nunmehr vorgesehene Berichtspflicht stellt sicher, dass bei Fehlentwicklungen gegengesteuert werden kann.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Bernhard Schemmer
Christina Schulze Föcking

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Holger Ellerbrock
Karlheinz Busen

und Fraktion